



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 beraten und verabschiedet werden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. März 2016

Das Protokoll konnte vom 1. April 2016 bis 30. April 2016, während 30 Tagen, auf der Gemeindeganzlei eingesehen oder bezogen werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Gesetz über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Dieses Gesetz gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) „EV Albula/Alvra“ an die Endverbraucher sowie die Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Die anwendbaren Preise, Tarife, Rücklieferungsansätze, die technischen Anforderungen sowie die Anschlussbeiträge werden durch den Gemeindevorstand jährlich in den entsprechenden Anhängen festgesetzt. Die Lieferbedingungen und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Preise können vom EVU jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden den Kunden mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra

Art. 5 Abs. 1 Gemeindeverfassung Albula/Alvra

„Als Amts- und Schulsprachen in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gelten die romanische und die deutsche Sprache“. Das Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra regelt den Gebrauch der Amtssprachen Romanisch und Deutsch durch die Gemeindebehörden und die Verwaltung. In der Gemeindeversammlung, im Gemeindevorstand und in Kommissionen können die Amtssprachen frei verwendet werden. Die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen werden in der Regel in einer Amtssprache verfasst. Alle wichtigen Publikationen, z.B. Verfassung, Gesetze, Verordnungen, etc., werden grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra

Das Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra regelt die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache in der Gemeinde Albula/Alvra sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Organisationen. Die Gemeinde leistet an private Organisationen, welche die Förderung der romanischen Sprache zum Ziel haben, jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der romanische Sprache und Kultur. Die Gemeinde unterstützt die Förderung der Romanischkenntnisse seines Personals sowie in der Gemeinde wohnhafte Personen in ihren Bestrebungen zur Erlernung der romanischen Sprache. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage der Gemeinde Albula/Alvra

Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen. Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. Die öffentlichen Ruhetage sind: die Sonntage, die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stefanstag. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag. Als konfessionelle lokale Feiertage gelten Maria Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November). Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Tiefencastel, 23. Mai 2016

Der Vorstand der
Gemeinde Albula/Alvra